

Dokumentation

# Die Allgemeine Islamische Menschen- rechtserklärung<sup>1</sup>

## *Präambel*

Das zeitlose menschliche Verlangen nach einer gerechten Weltordnung, wo Menschen in einer Umwelt frei von Furcht, Unterdrückung, Ausbeutung und Entbehrung leben, sich entwickeln und entfalten können, bleibt weitgehend unerfüllt;

Die göttliche Barmherzigkeit, welche sich darin zeigt, daß sie die Menschheit mit mehr als genügend wirtschaftlichen Ressourcen überhäuft hat, wird vergeudet und unfairer oder ungerechterweise den Bewohnern der Erde vorenthalten;

Allah (Gott) hat der Menschheit durch seine Offenbarungen im Heiligen Koran und der Sunna seines Gesegneten Propheten Muhammad einen ewigen gesetzlichen und moralischen Rahmen gegeben, in welchem menschliche Institutionen und Beziehungen hergestellt und geordnet werden können;

Die vom göttlichen Gesetz herrührenden Menschenrechte zielen darauf ab, dem Menschengeschlecht Würde und Ehre zu verleihen, und sie sind dazu bestimmt, Unterdrückung und Ungerechtigkeit auszumerzen.

Infolge ihres göttlichen Ursprungs und Billigung können diese Rechte von menschlicher Autorität, von Parlamenten oder anderen Institutionen weder eingeschränkt, abgeschafft oder mißachtet werden, noch können sie aufgegeben oder entfremdet werden;

DESHALB VERSICHERN WIR ALS MUSLIME, ALS DIENER ALLAHS UND MITGLIEDER DER UNIVERSALEN ISLAMISCHEN BRUDERSCHAFT IM GLAUBEN:

a) an Gott, den Gnädigen und Barmherzigen, den Schöpfer, den Erhalter, den Herrn, den alleinigen Führer der Menschheit und den Ursprung aller Gesetze;

b) an die Stellvertretung (hilafa) des Menschen, der geschaffen wurde, den Willen Gottes auf Erden zu erfüllen;

c) an die Weisheit der göttlichen Leitung, die überbracht wurde von den Propheten, deren Mission in der endgültigen göttlichen Botschaft, welche der ganzen Menschheit von dem Propheten Muhammad (Friede sei über ihm) vermittelt wurde, ihren Höhepunkt gefunden hat;

d) daß der Verstand allein ohne das Licht der Offenbarung Gottes weder ein sicherer Führer in den Angelegenheiten der Menschheit sein kann, noch geistige Nahrung für die menschliche Seele liefert und wohl wissend, daß die Lehren des Islam die Quintessenz der göttlichen Leitung in ihrer endgültigen und vollkommenen Form repräsentiert, fühlen wir uns im Gewissen verpflichtet, den Menschen an den hohen Status zu erinnern, der ihm von Gott geschenkt worden ist;

e) daß wir die ganze Menschheit zum Islam einladen sollen;

f) daß nach den Abmachungen unseres vorzeitlichen Bundes mit Gott unsere Pflichten und Verpflichtungen den Vorrang vor unseren Rechten haben und daß jeder von uns die vertragliche Pflicht hat, die Lehren des Islam durch Wort, Tat und überhaupt auf jegliche zuvorkommende Weise zu verbreiten und ihnen nicht nur in unserem persönlichen Leben, sondern auch in der Gesellschaft um uns Geltung zu verschaffen;

g) an unsere Pflicht, eine islamische Ordnung aufzubauen,

I. wo alle Menschen gleich sein sollen und niemand sich eines besonderen Privilegs erfreuen beziehungsweise einen Nachteil oder eine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität oder Sprache erleiden soll;

II. wo alle Menschen von Geburt an frei sind;

III. wo Sklaverei und Zwangsarbeit verabscheut werden;

IV. wo die Voraussetzungen geschaffen werden, aufgrund derer die Institution der Fami-

lie erhalten, geschützt und geehrt wird als die Grundlage allen sozialen Lebens;

V. wo die Herrscher und die Regierten gleichermaßen dem Gesetz unterworfen und vor ihm gleich sind;

VI. wo Gehorsam nur den Befehlen entgegengebracht wird, die im Einklang mit dem Gesetz stehen;

VII. wo jede weltliche Macht als ein heiliges Mandat betrachtet wird, das innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen, auf eine von ihm gebilligte Art und mit der erforderlichen Rücksicht auf die von ihm vorgesehenen Prioritäten ausgeübt werden soll;

VIII. wo alle wirtschaftlichen Ressourcen als göttlicher Segen behandelt werden sollen, die der Menschheit geschenkt wurden, um von allen Menschen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und den Werten, die aus dem Koran und der Sunna ersichtlich sind, benützt und gebraucht werden;

IX. wo alle öffentlichen Angelegenheiten von einer exekutiven Autorität beschlossen und ausgeübt werden sollen, und zwar nach einer gegenseitigen Konsultation (schûrâ) zwischen Gläubigen, die qualifiziert sind, zu einer Entscheidung, welche in vollem Einklang mit dem Gesetz und dem öffentlichen Wohl steht, beizutragen;

X. wo jedermann entsprechend seinen Fähigkeiten Pflichten auf sich nehmen und für seine Handlungen verantwortlich sein soll;

XI. wo jedermann im Falle einer Verletzung seiner Rechte sicher sein soll, daß zu seiner Hilfe geeignete Maßnahmen entsprechend dem Gesetz ergriffen werden;

XII. wo niemand der Rechte, die ihm das Gesetz gibt, verlustig gehen soll, außer durch des Gesetzes Autorität und in einem von ihm sanktionierten Umfang;

XIII. wo jedermann das Recht haben soll, gerichtliche Schritte gegen alle zu unternehmen, die ein Verbrechen gegen die Gesellschaft als Ganzes oder gegen eines ihrer Mitglieder begangen haben;

XIV. wo jede Anstrengung gemacht werden soll, um

a) der Menschheit Befreiung von jeder Art von Ausbeutung, Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu verschaffen,

b) sicherzustellen, daß jeder in den Genuß

von Freiheit, Würde und Sicherheit gelangt entsprechend den Bedingungen und den Verfahren, die das Gesetz innerhalb seiner eigenen Grenzen hierfür vorgesehen hat;

ZU BEGINN DES FÜNFZEHNEN JAHRHUNDERTS ISLAMISCHER ZEITRECHNUNG HIERMIT UNSEREN FESTEN WILLEN, UNS FÜR DIE NACHFOLGENDEN UNVERLETZBAREN UND UNKÜNDBAREN MENSCHENRECHTE, DIE WIR ALS BESTANDTEILE DES ISLAM ANSEHEN, EINZUSETZEN.

#### I. RECHT AUF LEBEN

a) Menschliches Leben ist heilig und unverletzlich, und jede Anstrengung soll unternommen werden, es zu schützen. Insbesondere soll niemandem eine Körperverletzung oder der Tod zugefügt werden außer mit der Autorität des Gesetzes.

b) Wie in ihrem Leben, so soll auch nach ihrem Tod die Heiligkeit des Körpers einer Person unverletzlich sein. Es ist die Pflicht der Gläubigen, dafür Sorge zu tragen, daß der Körper eines Verstorbenen mit der erforderlichen Feierlichkeit behandelt wird.

#### II. RECHT AUF FREIHEIT

a) Der Mensch ist frei geboren. Sein Recht auf Freiheit soll nicht eingeschränkt werden außer mit der Autorität des Gesetzes und nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

b) Jedes Individuum und jedes Volk hat das unveräußerliche Recht auf Freiheit in all ihren Formen - physisch, kulturell, wirtschaftlich und politisch -, und sie sind berechtigt, gegen jede Verletzung oder Abschaffung dieses Rechtes mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu kämpfen. Außerdem hat jedes unterdrückte Individuum oder Volk einen legitimen Anspruch, in einem solchen Kampf von anderen Personen und/oder Völkern unterstützt zu werden.

#### III. RECHT AUF GLEICHHEIT UND VERBOT UNZULÄSSIGER DISKRIMINIERUNG

a) Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich und sie haben ein Anrecht auf Chancengleichheit und den Schutz des Gesetzes.

b) Alle Personen haben ein Anrecht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

c) Keiner Person soll die Chance zu arbeiten

genommen werden, noch soll sie in irgendeiner Weise diskriminiert oder einem größeren physischen Risiko aufgrund ihres religiösen Glaubens, ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer Sprache ausgesetzt werden.

#### IV. RECHT AUF GERECHTIGKEIT

a) Jede Person hat das Recht, im Einklang mit dem Gesetz - und nur im Einklang mit dem Gesetz - behandelt zu werden.

b) Jede Person hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen Ungerechtigkeit zu protestieren; die Mittel und Wege des Gesetzes zu Hilfe zu nehmen bei jeder unverschuldeten Verletzung oder jedem gesetzeswidrigen Verlust; sich gegen Anklagen, die gegen sie erhoben werden, zu verteidigen und vor einem unabhängigen Gerichtshof einen gerechten Schiedsspruch zu erlangen, sowohl in Auseinandersetzungen mit einer öffentlichen Behörde wie mit Privatpersonen.

c) Es ist das Recht und die Pflicht einer jeden Person, die Rechte irgendeiner anderen Person oder der Gemeinschaft im allgemeinen zu verteidigen (hisba).

d) Keine Person soll diskriminiert werden, wenn sie versucht, private oder öffentliche Rechte zu verteidigen.

e) Es ist das Recht und die Pflicht eines jeden Muslim, sich zu weigern, einem Befehl zu gehorchen, der im Widerspruch steht zu dem Gesetz, ganz gleich, von wem dieser Befehl gekommen sein mag.

#### V. RECHT AUF EIN RECHTMÄSSIGES GERICHTSVERFAHREN

a) Keine Person soll eines Vergehens für schuldig befunden und zu einer Strafe verurteilt werden, außer nachdem ihre Schuld vor einem unabhängigen Gerichtshof bewiesen worden ist.

b) Keine Person soll schuldig gesprochen werden, außer nach einem fairen Gerichtsverfahren und nachdem ihr eine angemessene Zeit für ihre Verteidigung zugestanden worden ist.

c) Die Strafe soll in Übereinstimmung mit dem Gesetz stehen, der Schwere des Vergehens entsprechen und unter der erforderlichen Berücksichtigung der Umstände, unter welchen es begangen wurde, verhängt werden.

d) Keine Handlung soll als ein Verbrechen betrachtet werden, sofern dies nicht als solches aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes hervorgeht.

e) Jedes Individuum ist verantwortlich für seine Handlungen. Verantwortung für ein Verbrechen kann nicht auf andere Mitglieder der Familie oder Gruppe, die nicht sonst direkt oder indirekt in die Ausführung des in Frage kommenden Verbrechens verwickelt sind, stellvertretend übertragen werden.

#### VI. RECHT AUF SCHUTZ VOR MISSBRAUCH VON MACHT

Jede Person hat das Recht auf Schutz vor Verfolgung durch staatliche Organe. Sie braucht für ihr Verhalten keine Erklärung abzugeben, außer um sich gegen Beschuldigungen, die gegen sie erhoben werden, zu verteidigen oder wenn sie sich in einer Situation findet, in der eine Frage im Zusammenhang mit einem Verdacht hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei einem Verbrechen vernünftigerweise gestellt werden könnte.

#### VII. RECHT AUF SCHUTZ VOR FOLTER

Keine Person soll seelischer oder körperlicher Folter unterworfen, menschenunwürdig behandelt, mit Verletzung entweder ihrer selbst oder eines Verwandten oder Freundes bedroht, mit Gewalt gezwungen werden, zuzugeben, ein Verbrechen begangen zu haben, oder gezwungen werden, einer Handlung zuzustimmen, die ihren eigenen Interessen zuwiderläuft.

#### VIII. RECHT AUF SCHUTZ VON EHRE UND RUF

Jede Person hat das Recht, ihre Ehre und ihren guten Ruf gegen Verleumdungen, grundlose Beschuldigungen oder absichtliche Versuche, sie zu entehren oder zu erpressen, zu schützen.

#### IX. RECHT AUF ASYL

a) Jede verfolgte oder unterdrückte Person hat das Recht, Zuflucht und Asyl zu suchen. Dieses Recht wird jedem Menschen bewilligt ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe oder Geschlecht.

b) Al-masgid al-harâm (das heilige Haus Al-

lahs) in Mekka ist eine Zufluchtsstätte für alle Muslime.

#### X. RECHTE DER MINDERHEITEN

a) Der koranische Grundsatz «Es gibt keinen Zwang, was die Religion betrifft», soll die religiösen Rechte der nichtmuslimischen Minderheiten bestimmen.

b) In einem muslimischen Land sollen religiöse Minderheiten die Wahl haben, hinsichtlich ihrer zivilen und persönlichen Angelegenheiten nach islamischem Recht oder nach ihren eigenen Gesetzen gerichtet zu werden.

#### XI. RECHT UND PFLICHT, BEI DER PLANUNG UND AUSÜBUNG DER ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN MITZUWIRKEN

a) Im Einklang mit dem Gesetz ist jedes Individuum in der Gemeinschaft (Umma) berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben.

b) Ein Prozeß der freien Konsultation (schûrâ) ist die Grundlage der verwaltungsmäßigen Beziehungen zwischen der Regierung und dem Volk. Das Volk hat auch das Recht, seine Herrscher auf dieser Grundlage zu wählen und abzusetzen.

#### XII. RECHT AUF GLAUBENS-, GEDANKEN- UND REDEFREIHEIT

a) Jede Person hat das Recht, ihre Gedanken und Überzeugungen auszudrücken, solange sie innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen bleibt. Niemand freilich ist berechtigt, Unwahrheit zu verbreiten oder Geschichten in Umlauf zu bringen, die das öffentliche Schamgefühl verletzen, oder der Versuchung zu Verleumdung und Anspielungen nachzugeben oder den guten Ruf schädigende Gerüchte über andere Personen auszustreuen.

b) Streben nach Wissen und Suchen nach Wahrheit ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht eines jeden Muslim.

c) Es ist das Recht und die Pflicht eines jeden Muslim, gegen Unterdrückung zu protestieren und zu kämpfen (innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen), auch wenn das bedeuten würde, die höchste Autorität im Staate herauszufordern.

d) Es soll keinerlei Beschränkung geben für die Verbreitung von Information, vorausgesetzt, daß sie die Sicherheit der Gesellschaft

oder des Staates nicht in Gefahr bringt und die Grenzen, die das Gesetz auferlegt hat, berücksichtigt.

e) Niemand soll den religiösen Glauben von andern verachten oder lächerlich machen oder öffentliche Feindlichkeit gegen sie aufstacheln; Respekt für die religiösen Gefühle von andern ist eine Pflicht für alle Muslime.

#### XIII. RECHT AUF RELIGIONSFREIHEIT

Jede Person hat das Recht auf Gewissensfreiheit und die Freiheit, entsprechend ihren religiösen Überzeugungen zu beten.

#### XIV. RECHT AUF FREIE VEREINIGUNG

a) Jede Person ist berechtigt, einzeln oder zusammen mit andern an dem religiösen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ihrer Gemeinschaft teilzunehmen und Institutionen und Organisationen aufzubauen, die auf die Förderung dessen, was recht (ma' rûf) ist, abzielen und ebenso auf die Verhinderung dessen, was falsch (munkar) ist.

b) Jede Person hat das Recht, sich um den Aufbau von Institutionen zu bemühen, welche die Ausübung dieser Rechte möglich machen. In ihrer Gesamtheit ist die Gemeinschaft verpflichtet, Bedingungen herbeizuführen, die ihren Mitgliedern eine volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit gewährleisten.

#### XV. DIE WIRTSCHAFTLICHE ORDNUNG UND IHRE RECHTE

a) In ihren wirtschaftlichen Unternehmungen haben alle Personen ein Anrecht auf die volle Nutzung der Natur und ihrer Ressourcen. Dies sind Wohltaten, die von Gott geschenkt wurden zugunsten der Menschheit als Ganzes.

b) Alle Menschen sind berechtigt, ihren Lebensunterhalt unter Berücksichtigung des Gesetzes zu verdienen.

c) Jede Person ist berechtigt, Eigentum zu besitzen; entweder persönlich oder in Verbindung mit andern. Staatseigentum bei gewissen wirtschaftlichen Ressourcen ist legitim, wenn im öffentlichen Interesse.

d) Die Armen haben ein Recht auf einen festgesetzten Anteil des Vermögens der Reichen, der durch den Zakât festgelegt und nach dem Gesetz erhoben und eingezogen wird.

e) Alle Produktionsmittel sollen zum Wohl der Gemeinschaft (Umma) als Ganzes gebraucht werden; sie dürfen nicht vernachlässigt oder mißbraucht werden.

f) Um die Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaft voranzutreiben und um die Gesellschaft vor Ausbeutung zu schützen, verbietet das islamische Gesetz Monopole, unvernünftig restriktive Handelspraktiken, Wucher, die Anwendung von Zwang beim Zustandekommen von Verträgen und die Veröffentlichung von irreführenden Werbeanzeigen.

g) Alle wirtschaftlichen Aktivitäten sind erlaubt, vorausgesetzt, daß sie den Interessen der Gemeinschaft (Umma) nicht zum Nachteil gereichen und islamische Gesetze und Werte nicht verletzen.

#### XVI. RECHT AUF SCHUTZ VON EIGENTUM

Eigentum kann nicht enteignet werden, außer wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und bei Zahlung einer fairen und ausreichenden Entschädigung.

#### XVII. STATUS UND WÜRDE DER ARBEITER

Der Islam ehrt die Arbeit und den Arbeiter und fordert die Muslime auf, den Arbeiter nicht nur gerecht zu behandeln, sondern auch großzügig. Er soll den Lohn, den er verdient, nicht nur rechtzeitig erhalten, sondern er hat auch ein Anrecht auf ausreichende Ruhe und Erholung.

#### XVIII. RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Jede Person hat ein Anrecht auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Bildung und ärztliche Fürsorge entsprechend dem materiellen Reichtum der Gemeinschaft. Diese Pflicht der Gemeinschaft erstreckt sich vor allem auf jene Individuen, die infolge einer zeitweisen oder dauerhaften Invalidität nicht für sich selbst sorgen können.

#### XIX. RECHT AUF FAMILIENGRÜNDUNG UND VERWANDTE ANGELEGENHEITEN

a) Jede Person hat ein Recht zu heiraten, eine Familie zu gründen und ihre Kinder im Einklang mit ihrer Religion, Tradition und Kultur zu erziehen. Jeder Ehepartner hat ein Anrecht auf diese Rechte und Privilegien und erhält seinerseits Verpflichtungen, die im Gesetz festgelegt sind.

b) Jeder Ehepartner hat ein Anrecht darauf,

vom andern respektiert und geachtet zu werden.

c) Jeder Ehemann ist verpflichtet, seine Frau und Kinder entsprechend seinen Mitteln zu unterhalten.

d) Jedes Kind hat das Recht, von seinen Eltern unterhalten und gut erzogen zu werden. Es ist verboten, Kinder im frühen Alter arbeiten zu lassen oder irgendeine Bürde auf ihre Schultern zu legen, die ihre natürliche Entwicklung aufhalten oder zerstören würde.

e) Wenn die Eltern aus irgendeinem Grund nicht fähig sind, ihren Pflichten gegenüber dem Kind nachzukommen, wird es eine Verantwortung der Gemeinschaft, diese Pflichten zu Lasten der öffentlichen Kasse zu erfüllen.

f) Jede Person hat während ihrer Kindheit, ihres Alters oder während einer Krankheit ein Anrecht auf materielle Unterstützung, Fürsorge und Schutz von seiten ihrer Familie. Eltern haben ihrerseits ein Anrecht auf materielle Unterstützung, Fürsorge und Schutz von seiten ihrer eigenen Kinder.

g) Mutterschaft hat ein Anrecht auf besonderen Respekt, Fürsorge und Hilfe von seiten der Familie und der öffentlichen Organisation der Gemeinschaft (Umma).

h) Innerhalb der Familie sollen Männer und Frauen ihre Pflichten und ihre Verantwortung, die sich aus ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihren natürlichen Gaben, Talenten und Neigungen ergeben, teilen, wobei sie ihre gemeinsame Verantwortung gegenüber ihrem Nachwuchs und ihren Verwandten im Auge behalten sollen.

i) Niemand darf gegen seinen oder ihren Willen verheiratet werden oder aufgrund der Heirat eine Schwächung seiner juristischen Mündigkeit erleiden.

#### XX. RECHT VON VERHEIRATETEN FRAUEN

Jede verheiratete Frau ist berechtigt:

a) in demselben Haus zu leben, in dem ihr Ehegatte wohnt;

b) die notwendigen Mittel zu erhalten, um einen Lebensstandard aufrechtzuerhalten, der nicht geringer ist als der ihres Gatten, und im Falle einer Scheidung während der gesetzlichen Wartefrist ('idda) die Mittel zu ihrem Unterhalt zu bekommen, die den finanziellen Möglichkeiten ihres Ehegatten entsprechen,

und zwar sowohl für sich selbst wie auch für die Kinder, welche sie stillt oder aufzieht, und dies ohne Rücksicht auf ihre eigene finanzielle Lage, ihr Einkommen oder Eigentum, das sie persönlich besitzen mag;

c) eine Auflösung der Ehe zu fordern und zu erhalten (hul') entsprechend den Bedingungen des Gesetzes. Dieses Recht ist zusätzlich zu ihrem Recht, eine Ehescheidung auf dem Gerichtswege zu suchen.

d) von ihrem Ehegatten, ihren Eltern, ihren Kindern und anderen Verwandten zu erben entsprechend dem Gesetz;

e) auf strenge Vertraulichkeit von seiten ihres Ehegatten oder ehemaligen Gatten, wenn sie geschieden ist, hinsichtlich jeglicher Information, welche er über sie erlangt haben könnte und deren Enthüllung für ihre Interessen von Nachteil wäre. Eine ähnliche Verantwortung trägt sie selbst hinsichtlich ihres Gatten oder früheren Ehegatten.

#### XXI. RECHT AUF BILDUNG

a) Jede Person ist berechtigt, eine Erziehung entsprechend ihren natürlichen Fähigkeiten zu erhalten.

b) Jede Person hat ein Anrecht auf eine freie Wahl des Berufs und der Karriere sowie auf die Möglichkeit zu einer vollen Entfaltung ihrer natürlichen Gaben.

#### XXII. RECHT AUF EINE PRIVATSPHÄRE

a) Jede Person hat ein Anrecht auf den Schutz ihrer Privatsphäre.

#### XXIII. RECHT DER FREIHEIT DER EIN- UND AUSWANDERUNG SOWIE DES AUFWENTHALTS

a) Angesichts der Tatsache, daß die Welt des Islam wirklich Umma Islamîa ist, soll jeder Muslim das Recht haben, in aller Freiheit in jedes muslimische Land aus- und einzureisen.

b) Niemand soll gezwungen werden, das Land seines Aufenthaltes zu verlassen, oder aus ihm ohne das erforderliche gerichtliche Verfahren willkürlich ausgewiesen werden.

#### *Erläuternde Hinweise*

1. In der obigen Formulierung der Menschenrechte, sofern aus dem Kontext nicht anders hervorgeht:

a) bezieht sich der Begriff «Person» sowohl auf das männliche wie das weibliche Geschlecht;

b) bezeichnet der Begriff «Gesetz» die schari'a, d.h. die Gesamtheit der Bestimmungen aus dem Koran und der Sunna und alle sonstigen Gesetze, welche sich von diesen beiden Quellen herleiten auf einem Wege, der von der islamischen Rechtswissenschaft als gültig bezeichnet wird.

2. Jedes einzelne der in dieser Deklaration aufgeführten Menschenrechte bringt eine entsprechende Pflicht mit sich.

3. Bei der Ausübung und Nutznießung der oben erwähnten Rechte soll jede Person nur solchen Beschränkungen unterworfen sein wie sie das Gesetz verlangt zum Zwecke der Anerkennung und Achtung der Rechte und der Freiheit anderer und mit Rücksicht auf die gerechten Erfordernissen von Moral, öffentlicher Sicherheit und des Allgemeinwohls der Gemeinschaft (Umma).

4. Der arabische Text dieser Deklaration ist das Original.

<sup>1</sup> Die deutsche Übersetzung des Textes wurde uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Leiter des Zentralinstitutes Islam-Archiv-Deutschland in Soest, Herrn Muhammad S. Abdullah.